

Abgeordnetenhaus **B E R L I N**

19. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

70. Sitzung
8. Juni 2026

Beginn: 09.33 Uhr
Schluss: 13.05 Uhr
Vorsitz: Hendrikje Klein (LINKE)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Senat wird durch Herrn Senator Gaebler (Stadt) sowie Frau Senatsbaudirektorin Prof. Kahlfeldt (SenStadt) vertreten.

Der Ausschuss stimmt einvernehmlich einer Live-Übertragung der Sitzung auf der Website des Abgeordnetenhauses zu. Auch dem Vorschlag, die Aufnahme nachträglich auf der Website der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wird einvernehmlich zugestimmt. Des Weiteren werden den Medienvertreterinnen und -vertretern Bild- und Tonaufnahmen gestattet (§ 4 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 der Hausordnung der Präsidentin).

Dem Ausschuss liegt die Einladung mit Tagesordnung vom 22. Mai 2026 sowie die Mitteilung zur Einladung vom 22. Mai 2026 vor.

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, die Tagesordnung gemäß der Mitteilung zur Tagesordnung um folgenden Punkt 4 d) zu ergänzen:

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Internationale Bauausstellung Berlin 2034-37 – die
nachhaltige Metropole und die urbane
Transformation dahin**
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der
SPD)

[0432](#)
StadtWohn

Hierzu: Anhörung

Auf Antrag der Fraktionen der CDU und der SPD beschließt der Ausschuss zudem, die Tagesordnung wie folgt zu ändern:

Punkt 5 -

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/3221

[0422](#)
StadtWohn

**Entwurf des Bebauungsplans 4-69c für den
Hardenbergplatz vom 5. Juni 2025 im Bezirk
Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil
Charlottenburg**

- wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Tagesordnungspunkt 6 (alt) wird zu Tagesordnungspunkt 5 (neu).

Zudem wird die Tagesordnung um folgenden Punkt 6 (neu) ergänzt:

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/3155

[0424](#)
StadtWohn
Haupt(f)
WissForsch

Berliner Hochschulbaugesellschaftsgesetz

(mehrheitlich mit CDU und SPD gegen GRÜNE, LINKE und AfD)

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Vorab wurde folgende schriftliche Frage eingereicht:

- „Durch welche allgemeingültigen und grundsätzlichen Verwaltungsvorgaben ist in allen Berliner Bezirken sichergestellt, dass Bezirke beim Weiterverkauf von Grundstücken in Milieuschutzgebieten, bei denen der/die bisherigen Eigentümer*innen Abwendungsvereinbarungen mit dem Bezirk abgeschlossen haben, prüfen, ob diese bei der Weiterveräußerung des Grundstücks rechtsverbindlich weitergegeben werden und wie kann es sein, dass z. B. im Fall der Maxstraße 4 a-i und k-m/Reinickendorfer Straße 81, 83-87 eine Weitergabe der 2021er Abwendungsvereinbarung im Rahmen des späteren Weiterverkaufes (angeblich) nicht erfolgte und (angeblich) dies nicht vom Bezirk Mitte sanktioniert werden kann?“

(Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Zudem besteht die Möglichkeit, mündliche Fragen aus aktuellem Anlass zu stellen.

Nachdem Herr Senator Gaebler (Stadt) die Fragen und Nachfragen beantwortet hat, wird Punkt 1 der Tagesordnung abgeschlossen.

Punkt 2 der Tagesordnung

Bericht aus der Senatsverwaltung

Herr Senator Gaebler (Stadt) berichtet und beantwortet Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Im Anschluss wird Punkt 2 der Tagesordnung abgeschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/3236

[0430](#)
StadtWohn

Gesetz für einfaches Bauen (GEB)

Herr Senator Gaebler (Stadt) erläutert die Vorlage – zur Beschlussfassung – zu Punkt 3 für den Senat.

Die Fraktionen der CDU und der SPD stellen einen gemeinsamen Änderungsantrag zur Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/3236 (Anlage 1).

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Vertagung des Punkt 3 der Tagesordnung wird abgelehnt.

(mehrheitlich mit CDU und SPD gegen GRÜNE, LINKE und AfD)

Nach der Aussprache, in der Herr Senator Gaebler (Stadt) erneut Stellung nimmt und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet, beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der SPD zur Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/3236 – wird angenommen.

(mehrheitlich mit CDU und SPD gegen LINKE und AfD bei Enthaltung GRÜNE)

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – zu Punkt 3 der Tagesordnung – Drucksache 19/3236 – wird mit den zuvor beschlossenen Änderungen angenommen.

(mehrheitlich mit CDU und SPD gegen LINKE bei Enthaltung GRÜNE und AfD)

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung zu Punkt 3 der Tagesordnung an das Plenum.

Punkt 4 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0421](#)
IBA 2034-37: Entwicklung als Bauwende- und Umbau-IBA in der Metropolregion sowie aktueller Planungsstand
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) StadtWohn
- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0428](#)
IBA 2034-37 – neue Stadtentwicklung und Stadtreparatur im Bestand – für ein Berlin mit Zukunft
(auf Antrag der Fraktion der AfD) StadtWohn
- c) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0427](#)
Eine Internationale Bauausstellung 2034-37 in Berlin: Ohne Beteiligung der Stadtöffentlichkeit, ohne Beteiligung Brandenburgs, dafür mit vielen Hochhäusern am S-Bahn-Ring und investorenfreundlichem Klima anstelle einer echten Klima-IBA?
(auf Antrag der Fraktion Die Linke) StadtWohn
- d) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0432](#)
Internationale Bauausstellung Berlin 2034-37 – die nachhaltige Metropole und die urbane Transformation dahin
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD) StadtWohn

Hierzu: Anhörung

Der Ausschuss vereinbart einvernehmlich die Anfertigung eines Wortprotokolls gemäß § 26 Abs. 7 Satz 4 GO Abghs.

Herr Abg. Otto (GRÜNE) begründet den Besprechungsbedarf zu Tagesordnungspunkt 4 a) für die antragstellende Fraktion.

Herr Abg. Laatsch (AfD) begründet den Besprechungsbedarf zu Tagesordnungspunkt 4 b) für die antragstellende Fraktion.

Herr Abg. Dr. Efler (LINKE) begründet den Besprechungsbedarf zu Tagesordnungspunkt 4 c) für die antragstellende Fraktion.

Herr Abg. Martin (CDU) und Herr Abg. Schulz (SPD) begründen den Besprechungsbedarf zu Tagesordnungspunkt 4 d) für die antragstellenden Fraktionen.

Herr Senator Gaebler (Stadt) nimmt einleitend Stellung.

Es werden angehört und beantworteten Fragen der Ausschussmitglieder:

- **Herr Marco Beckendorf**, Bürgermeister der Gemeinde Wiesenburg/Mark
- **Herr Prof. Dr. Eike Roswag-Klinge**, Präsident der Architektenkammer Berlin
- **Herr Dr.-Ing. Ralf Ruhnau**, Präsident der Baukammer Berlin
- **Herr Sebastian Wagner**, Architekt, Vorstandsmitglied und -sprecher für Brandenburg beim Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin-Brandenburg e.V.

Im Anschluss an die Aussprache, in der Herr Senator Gaebler (Stadt) erneut Stellung nimmt und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet, werden die Tagesordnungspunkte 4 a) bis d) einvernehmlich vertagt, bis das Wortprotokoll vorliegt und ausgewertet werden kann.

Punkt 5 (neu) der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/3222

[0423](#)
StadtWohn

Entwurf des Bebauungsplans XXI-22-2 (Georg-Knorr-Park) für das Gelände zwischen Wiesenburger Weg, S-Bahnstrecke, Georg-Knorr-Platz, Georg-Knorr-Straße sowie Abschnitte des Wiesenburger Wegs vom 18. August 2025 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn

Herr Senator Gaebler (Stadt) erläutert die Vorlage – zur Beschlussfassung – zu Punkt 5 (neu) für den Senat.

Nach der Aussprache, in der Herr Senator Gaebler (Stadt) erneut Stellung nimmt und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet, beschließt der Ausschuss wie folgt:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – zu Punkt 5 (neu) der Tagesordnung – Drucksache 19/3222 – wird angenommen.

(einstimmig mit CDU, SPD und AfD bei Enthaltung GRÜNE und LINKE)

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung zu Punkt 5 (neu) der Tagesordnung an das Plenum.

Punkt 6 (neu) der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/3155

[0424](#)
StadtWohn
Haupt(f)
WissForsch

Berliner Hochschulbaugesellschaftsgesetz

Herr StS Dr. Marx (SenWGP) erläutert die Vorlage – zur Beschlussfassung – zu Punkt 6 (neu) für den Senat.

Nach der Aussprache, in der Herr Senator Gaebler (Stadt) Stellung nimmt und gemeinsam mit Herrn StS Dr. Marx (SenWGP) Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet, beschließt der Ausschuss wie folgt:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – zu Punkt 6 (neu) der Tagesordnung – Drucksache 19/3155 – wird angenommen.

(mehrheitlich mit CDU, SPD und AfD gegen LINKE bei Enthaltung GRÜNE)

Es ergeht eine entsprechende Stellungnahme zu Punkt 6 (neu) der Tagesordnung an den federführenden Hauptausschuss.

Punkt 7 der Tagesordnung

Verschiedenes

Die nächste (71.) Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen findet am Montag, dem 22. Juni 2026, 9.30 Uhr statt.

Der Ausschuss beschließt zudem einvernehmlich die Durchführung einer Sondersitzung des Ausschusses am 29. Juni 2026, 13.00 Uhr.

Die Vorsitzende

Der Schriftführer

Hendrikje Klein

Mathias Schulz

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD zur Vorlage – zur Beschlussfassung –
über ein Gesetz für einfaches Bauen (GEB) – Drucksache 19/3236

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage (Drucksache 19/3236) wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. In Artikel 1 wird der Nummer 6 folgender Buchstabe g) angefügt:

„g) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Wird in oder auf rechtmäßig bestehenden Gebäuden

1. durch Umnutzung von Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen,
2. durch den Ausbau des Dachgeschosses oder
3. bei erstmaliger Aufstockung um maximal ein Geschoss

Wohnraum geschaffen, sind die Abstandsflächen unbeachtlich.“

2. In Artikel 1 wird in Nummer 8 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) wie folgt geändert:

„aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Werbeanlagen an Baugerüsten sind nur zulässig, wenn eine Staubschutzplane zur Durchführung von Baumaßnahmen erforderlich ist und ihre Gestaltung keine über die Staubschutzplane hinausgehende wesentliche Verdunklung der Aufenthaltsräume von Wohnungen mit Ausnahme der Küchen bewirkt; zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse ist die Beleuchtung der Werbeanlagen während der Nachtruhe nicht gestattet.“

3. In Artikel 1 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende gestrichen und durch ein „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 3 wird neu angefügt:

„3. dessen Wiederverwendung die von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung bekanntgegebenen Bestimmungen erfüllt.“

4. In Artikel 1 entfällt die bisherige Nr. 15 a), lit b) wird neue lit a).

5. In Artikel 1 wird Nummer 17 Buchstabe c) wie folgt geändert:

„c) Die Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(5) Wird in oder auf rechtmäßig bestehenden Gebäuden durch

1. Umnutzung von Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen,
2. Dachgeschossausbau oder
3. erstmalige Aufstockung

Wohnraum geschaffen, so sind auf bestehende Gebäude und Bauteile die Anforderungen an den Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz gemäß § 15 und die Anforderungen an den Brandschutz gemäß §§ 27 bis 32, 34 und 35 Absatz 1 und 4 bis 8 sowie § 36 nicht einzuhalten. Abweichend von Satz 1 müssen bei einem Dachgeschossausbau oder einer Aufstockung Türen vom bestehenden notwendigen Treppenraum zum Kellergeschoss mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein und der bestehende notwendige Treppenraum nach § 35 Absatz 8 entraucht werden können. § 81 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(6) Bei einem Dachgeschossausbau oder einer Aufstockung gemäß Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 um maximal ein Geschoss genügt es, wenn die bestehende oder neue Decke über dem obersten Bestandsgeschoss sowie alle weiteren neuen tragenden, aussteifenden, raumabschließenden Bauteile mindestens die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Gebäudeklasse 3 erfüllen. Die neuen notwendigen Treppen und Wände notwendiger Treppenräume gemäß §§ 34 und 35 Absatz 4 sowie Brandwände gemäß § 30 von Gebäuden, die nach einem Dachgeschossausbau oder einer Aufstockung in die Gebäudeklasse 5 fallen oder in dieser Gebäudeklasse verbleiben, müssen die Anforderungen der Gebäudeklasse 4 erfüllen.

(7) Bei einer Aufstockung um maximal zwei Geschosse gemäß Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 muss die bestehende oder neue Decke über dem obersten Bestandsgeschoss sowie alle weiteren neuen tragenden, aussteifenden, raumabschließenden Bauteile mindestens die Anforderungen der jeweils niedrigeren Gebäudeklasse, in die das Gebäude nach einer Aufstockung fällt, erfüllen. Zusätzlich müssen

1. die tragenden, aussteifenden und raumabschließenden Wände und Stützen des bestehenden Gebäudes aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2. die Wohnungseingangstüren der neu geschaffenen Wohnungen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein, wenn im notwendigen Treppenraum die notwendige Treppe oder Wand- und Deckenbekleidungen aus brennbaren Baustoffen bestehen oder die übrigen Türen des notwendigen Treppenraums nicht mindestens den Anforderungen nach § 35 Absatz 6 entsprechen,
3. notwendige Treppenräume über eine trockene Steigleitung verfügen, sofern das Treppenauge eine lichte Breite von 0,15 Meter unterschreitet.

Neue tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen den Anforderungen nach § 26 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 entsprechen.“

6. In Artikel 1 wird nach Nr. 22 folgende Nr. 22a eingefügt:

„22a) Nach § 61 wird ein neuer § 61a eingefügt:

§61a Landesverteidigung

- (1) Auf Bauvorhaben, die der Landesverteidigung dienen, finden Anforderungen, die in Vorschriften des Landes in Bezug auf die Wahl des Standorts, die Planung, die Errichtung, den Abbruch, die Nutzungsänderung sowie den Betrieb gestellt werden, keine Anwendung.
- (2) Anforderungen, die sich aus höherrangigem Recht, insbesondere aus Vorschriften des Bundesrechts oder des Rechts der Europäischen Union ergeben, bleiben unberührt.“

7. In Artikel 1 wird in Nummer 29 der Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) wie folgt geändert:

„bb) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige Mängel auf, fordert die beteiligte Behörde oder sonstige Stelle die Bauherrin oder den Bauherrn unverzüglich zur Behebung der genau bezeichneten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf.““

Begründung:

Zu 1:

In Nummer 3 findet eine Bezugnahme zur neuen Musterbauordnung statt. Die Regelung zu den Abstandsflächen wird aus § 48 an dieser Stelle neu verortet, denn die Bauordnung regelt Vereinfachungen für Umnutzungs- und Erweiterungsmaßnahmen bei den jeweiligen Anforderungen, z. B. für Kinderspielplätze und Aufzüge. § 48 Absatz 5 bis 7 regelt die bautechnischen Vereinfachungen. Ziel ist es, diese Vereinfachungen für die Schaffung von Wohnraum in § 48 auch im Hinblick auf die Abstandsflächen zu übernehmen.

Zu 2:

Die Ergänzung um das Wort „wesentliche“ trägt dem Umstand Rechnung, dass geringfügige technisch unvermeidbare Einschränkungen der Belichtung nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Gleichzeitig gewährleistet sie weiterhin einen wirksamen Schutz der Wohnnutzung vor erheblichen Beeinträchtigungen der Aufenthaltsqualität. Zur Beurteilung, was eine wesentliche Beeinträchtigung darstellt, kann z.B. das Konzept zur Beurteilung von Werbeanlagen an Baugerüsten und künstlerischer Brandwandbemalung mit Werbebotschaften des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf herangezogen werden.

Zu 3:

Die Öffnungsklausel der Nummer 3 ermöglicht als vereinfachende Maßnahme, gebrauchte Bauprodukte nach noch festzulegenden, von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung bekanntzugebenden Voraussetzungen auch ohne Verwendbarkeitsnachweis verwenden zu können, solange es noch keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt.

Zu 5:

In Absatz 5 wird ein fehlerhafter Verweis korrigiert (redaktionelle Änderung). In Absatz 6 werden die Regelungen zu Abstandsflächen an dieser Stelle gestrichen und an anderer Stelle (§ 6 Absatz 12)

verortet. In Absatz 7 findet eine redaktionelle Änderung statt (Anpassung an die Formulierung im Singular in Absatz 6). Zudem wird die bisherige Nummer 4 ein eigenständiger Satz, da die Nummern 1 bis 3 bestehende Bauteile betreffen und immer Anwendung finden, während der nun letzte Satz nur im Zusammenhang mit der Holzbauweise („aus brennbaren Baustoffen“) relevant ist.

Zu 6:

Übernahme der in Baden-Württemberg zum Schutz von KRITIS getroffenen landesgesetzlichen Regelungen.

Zu 7:

Es handelt sich um die Behebung eines redaktionellen Fehlers. Das Wort „unverzüglich“ im neuen Satz 5 ist in der Drucksache versehentlich zusätzlich zu dem Wort „erhebliche“ (Mängel) gestrichen worden.

Gegenüberstellung der Gesetzestexte:

Drucksache 19/3236	ÄAntrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion
Artikel 1 Änderung der Bauordnung für Berlin	Artikel 1 Änderung der Bauordnung für Berlin
§ 6 Abstansflächen, Abstände	§ 6 Abstansflächen, Abstände
...	(12) Wird in oder auf rechtmäßig bestehenden Gebäuden 1. durch Umnutzung von Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen, 2. durch den Ausbau des Dachgeschosses oder 3. bei erstmaliger Aufstockung um maximal ein Geschoss Wohnraum geschaffen, sind die Abstansflächen unbeachtlich.
§ 10 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten	§ 10 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten
2) Für Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, gelten die in diesem Gesetz an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen. Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. Werbeanlagen an Baugerüsten sind nur zulässig, wenn eine Staubschutzplane zur Durchführung von Baumaßnahmen erforderlich ist und ihre Gestaltung keine über die Staubschutzplane hinausgehende Verdunklung der Aufenthaltsräume von Wohnungen mit Ausnahme der Küchen bewirkt. An derselben baulichen Anlage dürfen sie innerhalb von zwei Jahren nur für die Dauer von längstens sechs Monaten genutzt werden, wobei werbefreie Zeiten durch die Bauherrin oder den Bauherrn anzuzeigen sind. Die Sätze 4 und 5 gelten nicht für Werbeanlagen nach § 61 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe a und b.	(2) ¹ Für Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, gelten die in diesem Gesetz an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen. ² Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden. ³ Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. ⁴ Werbeanlagen an Baugerüsten sind nur zulässig, wenn eine Staubschutzplane zur Durchführung von Baumaßnahmen erforderlich ist und ihre Gestaltung keine über die Staubschutzplane hinausgehende wesentliche Verdunklung der Aufenthaltsräume von Wohnungen mit Ausnahme der Küchen bewirkt; zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse ist die Beleuchtung der Werbeanlagen während der Nachtruhe nicht gestattet. ⁵ An derselben baulichen Anlage dürfen sie innerhalb von zwei Jahren nur für die Dauer von längstens sechs Monaten genutzt werden, wobei werbefreie Zeiten durch die Bauherrin oder den Bauherrn anzuzeigen sind. ⁶ Die Sätze 4 und 5 gelten nicht für Werbeanlagen nach § 61 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe a und b.
§ 17 Verwendbarkeitsnachweise	§ 17 Verwendbarkeitsnachweise
(2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt, 1. das von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder	(2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt, 1. das von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht, oder

2. das für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung hat.	2. das für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung hat oder 3. dessen Wiederverwendung auf Grund der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung veröffentlichten Kriterien ungefährlich ist.
§ 43 Sanitäre Anlagen, Wasserzähler	§ 43 Sanitäre Anlagen, Wasserzähler
(1) ...	(1) ...
(2) Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmeter müssen einen barrierefreien und unabhängig von einer geschlechtlichen Zugehörigkeit nutzbaren Toilettenraum für die Kundschaft haben.	(2) Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmeter müssen einen barrierefreien und unabhängig von einer geschlechtlichen Zugehörigkeit nutzbaren Toilettenraum für die Kundschaft haben.
§ 48 Wohnungen	§ 48 Wohnungen
(1) ...	(1) ...
(5) ¹ Wird in oder auf rechtmäßig bestehenden Gebäuden durch 1. Umnutzung von Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen, 2. Dachgeschossausbau oder 3. erstmalige Aufstockung Wohnraum geschaffen, so sind auf bestehende Gebäude und Bauteile die Anforderungen an den Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz gemäß § 15 und die Anforderungen an den Brandschutz gemäß §§ 27 bis 32, 34 und 35 Absatz 1 und 4 bis 8 sowie § 36 nicht einzuhalten. ² Abweichend von Satz 1 müssen bei einem Dachgeschossausbau oder einer Aufstockung Türen vom bestehenden notwendigen Treppenraum zum Kellergeschoss mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein und der bestehende notwendige Treppenraum nach § 35 Absatz 8 entraucht werden können. ³ Absatz 3 und § 81 Absatz 2 bleiben unberührt.	(5) ¹ Wird in oder auf rechtmäßig bestehenden Gebäuden durch 1. Umnutzung von Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen, 2. Dachgeschossausbau oder 3. erstmalige Aufstockung Wohnraum geschaffen, so sind auf bestehende Gebäude und Bauteile die Anforderungen an den Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz gemäß § 15 und die Anforderungen an den Brandschutz gemäß §§ 27 bis 32, 34 und 35 Absatz 1 und 4 bis 8 sowie § 36 nicht einzuhalten. ² Abweichend von Satz 1 müssen bei einem Dachgeschossausbau oder einer Aufstockung Türen vom bestehenden notwendigen Treppenraum zum Kellergeschoss mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein und der bestehende notwendige Treppenraum nach § 35 Absatz 8 entraucht werden können. ³ Absatz 3 und § 81 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

<p>(6) ¹Bei einem Dachgeschossausbau oder einer Aufstockung gemäß Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 um maximal ein Geschoss genügt es, wenn die bestehende oder neue Decke über dem obersten Bestandsgeschoss sowie alle weiteren neuen tragenden, aussteifenden, raumabschließenden Bauteile mindestens die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Gebäudeklasse 3 erfüllen. ²Die neuen notwendigen Treppen und Wände notwendiger Treppenräume gemäß §§ 34 und 35 Absatz 4 sowie Brandwände gemäß § 30 von Gebäuden, die nach einem Dachgeschossausbau oder einer Aufstockung in die Gebäudeklasse 5 fallen oder in dieser Gebäudeklasse verbleiben, müssen die Anforderungen der Gebäudeklasse 4 erfüllen. ³§ 6 findet für den Dachgeschossausbau und für die Aufstockung gemäß Satz 1 keine Anwendung.</p>	<p>(6) ¹Bei einem Dachgeschossausbau oder einer Aufstockung gemäß Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 um maximal ein Geschoss genügt es, wenn die bestehende oder neue Decke über dem obersten Bestandsgeschoss sowie alle weiteren neuen tragenden, aussteifenden, raumabschließenden Bauteile mindestens die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Gebäudeklasse 3 erfüllen. ²Die neuen notwendigen Treppen und Wände notwendiger Treppenräume gemäß §§ 34 und 35 Absatz 4 sowie Brandwände gemäß § 30 von Gebäuden, die nach einem Dachgeschossausbau oder einer Aufstockung in die Gebäudeklasse 5 fallen oder in dieser Gebäudeklasse verbleiben, müssen die Anforderungen der Gebäudeklasse 4 erfüllen. ³§ 6 findet für den Dachgeschossausbau und für die Aufstockung gemäß Satz 1 keine Anwendung.</p>
<p>(7) ¹Bei einer Aufstockung um maximal zwei Geschosse gemäß Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 müssen die bestehenden oder neuen Decken über dem obersten Bestandsgeschoss sowie alle weiteren neuen tragenden, aussteifenden, raumabschließenden Bauteile mindestens die Anforderungen der jeweils niedrigeren Gebäudeklasse, in die das Gebäude nach einer Aufstockung fällt, erfüllen. ²Zusätzlich müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die tragenden, aussteifenden und raumabschließenden Wände und Stützen des bestehenden Gebäudes aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, 2. die Wohnungseingangstüren der neu geschaffenen Wohnungen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein, wenn im notwendigen Treppenraum die notwendige Treppe oder Wand- und Deckenbekleidungen aus brennbaren Baustoffen bestehen oder die übrigen Türen des notwendigen Treppenraums nicht mindestens den Anforderungen nach § 35 Absatz 6 entsprechen, 3. notwendige Treppenräume über eine trockene Steigleitung verfügen, sofern das Treppenauge eine lichte Breite von 0,15 Meter unterschreitet, 4. neue tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile aus brennbaren Baustoffen den Anforderungen nach § 26 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 entsprechen. 	<p>(7) ¹Bei einer Aufstockung um maximal zwei Geschosse gemäß Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 müssen muss die bestehenden oder neuen Decken über dem obersten Bestandsgeschoss sowie alle weiteren neuen tragenden, aussteifenden, raumabschließenden Bauteile mindestens die Anforderungen der jeweils niedrigeren Gebäudeklasse, in die das Gebäude nach einer Aufstockung fällt, erfüllen. ²Zusätzlich müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die tragenden, aussteifenden und raumabschließenden Wände und Stützen des bestehenden Gebäudes aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, 2. die Wohnungseingangstüren der neu geschaffenen Wohnungen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein, wenn im notwendigen Treppenraum die notwendige Treppe oder Wand- und Deckenbekleidungen aus brennbaren Baustoffen bestehen oder die übrigen Türen des notwendigen Treppenraums nicht mindestens den Anforderungen nach § 35 Absatz 6 entsprechen, 3. notwendige Treppenräume über eine trockene Steigleitung verfügen, sofern das Treppenauge eine lichte Breite von 0,15 Meter unterschreitet. <p>4. 4. Neue tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile aus brennbaren</p>

	Baustoffen müssen den Anforderungen nach § 26 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 entsprechen.
	§61a Landesverteidigung
	(1) Auf Bauvorhaben, die der Landesverteidigung dienen, finden Anforderungen, die in Vorschriften des Landes in Bezug auf die Wahl des Standorts, die Planung, die Errichtung, den Abbruch, die Nutzungsänderung sowie den Betrieb gestellt werden, keine Anwendung.
	(2) Anforderungen, die sich aus höherrangigem Recht, insbesondere aus Vorschriften des Bundesrechts oder des Rechts der Europäischen Union ergeben, bleiben unberührt.
§ 69 Behandlung des Bauantrags	§ 69 Behandlung des Bauantrags
(2) ¹ ... ⁵ Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige Mängel auf, fordert die beteiligte Behörde oder sonstige Stelle die Bauherrin oder den Bauherrn zur Behebung der genau bezeichneten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf.	(2) ¹ ... ⁵ Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige Mängel auf, fordert die beteiligte Behörde oder sonstige Stelle die Bauherrin oder den Bauherrn unverzüglich zur Behebung der genau bezeichneten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf.